

Landessynode 2002

3. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 11. bis 15. November 2002

Beihilferecht

Bestätigung der gesetzesvertretenden
Verordnung über die zentrale
Beihilfeabrechnung vom
13. Juni 2002

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002, S. 217) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die westfälische Kirchenleitung hat am 13. Juni 2002 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung beschlossen. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt 2002 auf den Seiten 217 und 218 veröffentlicht.

II.

Die gesetzesvertretende Verordnung betrifft die Einführung einer zentralen, umlagefinanzierten Beihilfeabrechnung.

Mit Beschluss 3.1.1 hat die Landessynode 2001 im Vorgriff auf die vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes der Einführung einer zentralen, umlagefinanzierten Beihilfeabrechnung mit Wirkung zum 1. Januar 2003 zugestimmt und die Kirchenleitung ermächtigt, die erforderlichen Regelungen zu treffen. Der Entwurf der genannten gesetzesvertretenden Verordnung hat in einer ersten Fassung bereits dem ständigen Finanzausschuss vorgelegen; dessen Anregungen, insbesondere zur Erstattung der Kosten der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden sind aufgenommen worden.

Im Einzelnen ist zu der gesetzesvertretenden Verordnung Folgendes zu sagen:

Zu § 1:

§ 1 legt fest, dass die Landeskirche die Beihilfe an die öffentlich-rechtlich Bediensteten wie auch an die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu leisten hat; gleichzeitig wurde die Möglichkeit einer Vergabe an eine dritte Stelle ermöglicht.

Zu § 2:

Nach Abs. 1 trägt die Landeskirche die Kosten.

Zu § 3:

1. Abs. 1 regelt die Erstattungspflicht im Vorgriff auf die Regelungen des vorgesehenen Finanzausgleichsgesetzes zur Finanzierung der vollen Pfarrkosten in Form

von an den besetzten Pfarrstellen orientierten Pauschalen. Allerdings werden nicht monatliche Änderungen in der Besetzung von Stellen berücksichtigt, vielmehr gilt als Stichtag der 1. Juli des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres.

2. Abs. 2 enthält eine Sonderregelung für die nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz finanzierten Mitarbeitenden; deren Beihilfekosten gehen voll in die Abrechnung des jeweiligen Schulträgers ein, so dass sie nicht bei der Pauschalierung zu berücksichtigen, sondern in der tatsächlichen Höhe der Landeskirche zu erstatten sind. Entsprechendes gilt für die Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

3. Abs. 3 nimmt die Anregungen des Ständigen Finanzausschusses zur Erstattung der tatsächlichen Kosten der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden auf.

Zu § 4:

Vorsorglich wird, um möglicherweise zurzeit noch nicht gesehene Probleme klären zu können, die Möglichkeit der Durchführungsverordnung vorgesehen. Insbesondere wird zur Ermittlung des Bedarfs des Jahres 2003 eine Übergangsregelung nötig sein, da die späteren Daten auch die Erfahrungen der vorangegangenen Jahre berücksichtigen werden und die tatsächlichen Kosten, wie sie zurzeit in den einzelnen Kirchenkreisen anfallen, im Einzelfall nur schwer zu ermitteln sind. Der durch die obigen Bestimmungen gesetzte Rahmen begrenzt gleichzeitig insoweit die potentiellen Inhalte.

Die Kirchenleitung hat am 13. Juni 2002 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Einführung der zentralen Beihilfeabrechnung beschlossen. Sie hat gleichzeitig beschlossen, die zentrale Bearbeitung der Beihilfen ab 01.01.2002 der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu übertragen.

Die gesetzesvertretende Verordnung und die Übertragung der Bearbeitung an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte sind den Superintendentinnen und den Superintendenten unter anderem mit Schreiben vom 03.07.2002 mitgeteilt worden (26506-II/02/B 09-23). Außerdem haben die Theologinnen und Theologen

sowie die von der GAST betreuten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit der Gehaltsabrechnung für August d. J. eine entsprechende persönliche Mitteilung erhalten.

Der VKPB ist die Übertragung der Bearbeitung mit Schreiben vom 17.06.2002 mitgeteilt worden.

III.

Die gesetzesvertretende Ordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

Gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung

Vom 13. Juni 2002

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

(1) Die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen, die den im aktiven Dienst stehenden beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sowie der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Beihilfenrecht zustehen, werden im Rahmen der zentralen Beihilfeabrechnung durch das Landeskirchenamt oder durch eine von ihm beauftragte dritte Stelle festgesetzt und gezahlt.

(2) Der Anspruch der beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 unberührt.

§ 2

(1) ¹Die Kosten der zentralen Beihilfeabrechnung einschließlich der Verwaltungskosten trägt die Landeskirche. ²Die Refinanzierung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.

(2) ¹Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Beihilfeabrechnung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. ²Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.

§ 3

(1) ¹Für jede bei den Kirchenkreisen, ihren Kirchengemeinden und Verbänden errichtete Pfarrstelle, Predigerstelle und Kirchenbeamtenstelle mit Ausnahme der Stellen nach Absatz 3 zahlen die Kirchenkreise eine Beihilfepauschale. ²Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit eigener Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft die Zahlungsverpflichtung den Verband. ³Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. ⁴Die Höhe der Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der am 1. Juli des Vorjahres besetzten Stellen geteilt wird.

(2) ¹Bei Personen, deren Stellen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstatten die Schulträger die tatsächlichen Kosten. ²Satz 1 gilt ent-

sprechend für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.

§ 4

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu dieser gesetzvertretenden Verordnung erlassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Juni 2002

(L.S.)

Az.: B 9-23

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Winterhoff Kleingünther